

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH TRAUFRÖHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- GRFL GRUNDFLÄCHE
- BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ARKADEN, DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN
- AUSKRAGUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



erhöht durch den Bebauungsplan Farmsen-Berne 19 vom 3.7.79 (GVBl. S. 172)

Gezetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2
 Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Das Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 für das Plangebiet Farmsen-Berne 2 (Bremser Pferdeweg - Eckertoppel - Fekertoppel - Fekertoppel - Eckertoppel - Eckertoppel) wird aufgehoben.
 (2) Das nachfolgende Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 tritt an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen angegeben sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Verordnungsnummer vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt I Seite 429)) nicht überschritten werden. Veränderungen sind im Widerspruch mit der gesetzlichen Forderung bis zur Festsetzung des neuen Höchstwertes zulässig, wenn in den anderen Bestimmungen oberhalb der Grenze angegeben.
- In Sondergebieten, Läden und im Obergeschoss, im Obergeschoss, zwei Etagen nach § 17 des Verordnungsamtes im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung ausliefern. Ausnahmsweise können Stände und

Sonderflächen sowie nicht stehende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Bauzonen sind von Werbung (Einmalblätter sowie ähnliches Material) und von Sonderreklamationsflächen mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Die Grundflächen für Kaufhäuser dienen zur Erfüllung der Verordnungen nach der Verordnung über Grundflächen für Kaufhäuser vom 17. Februar 1939 (Grundgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet anzuliegenden Kaufhäuser, im Kaufhaus und im Sonderreklamationsflächen und zwar in einer Linie für die Baugrenzen, auf denen die angegebenen Gebäudeflächen erreicht werden können, insbesondere wenn diese Gebäudeflächen durch die besonderen Anforderungen und ihre Nutzung nicht befristet werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Gebäudeflächen unter Umständen zulässig, wenn Wohnfläche und Gesamtfläche nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Baunutzungsverordnungen mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baunutzungsverordnung für die Preise und Hanseland Hamburg vom 8. Juni 1959 (Gesetzblatt des Freistaates Hamburg vom 10. Juni 1959, 2190, 21), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausfertigung Hamburg, den 2. Juli 1965.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 FARMSEN-BERNE 2

ALF GRUND DES BUNDESBODENRECHTS
 VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 241)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 514

HAMBURG, DEN 24. 5. 65
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
 Landplanungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Landplanungsamt
 Hamburg, den 24. 5. 1965

Festsetzt durch Verordnungsamt
 vom 2. 7. 79 (GVBl. S. 172)
 In Kraft getreten am 3. 7. 79

Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 für das Plangebiet August-Krogmann-Straße — Berner Heerweg — Ecker-koppel — Tegelweg — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Orts-teil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-gelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-stehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Ab-satz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Ober-geschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsver-ordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Bau-grundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtne-risch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie aus-gewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschos-sige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebau-ung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Garten-anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-mungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Aus-nahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 18

Vom 6. Juli 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetz-blatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 18 für das Plangebiet Lohbrügger Kirchstraße — Lohbrügger Landstraße — Johan-nes-Rabe-Stieg — Höperfeld (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-gelegt.

§ 2

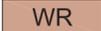
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-stehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Ab-satz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohn-gebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforder-lichen Fahr- und Gehwege.

Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 - Änderung

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Festsetzungen

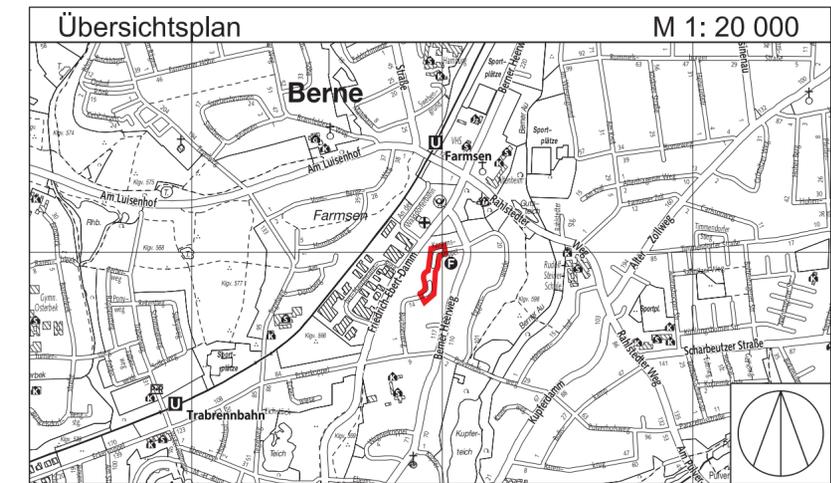
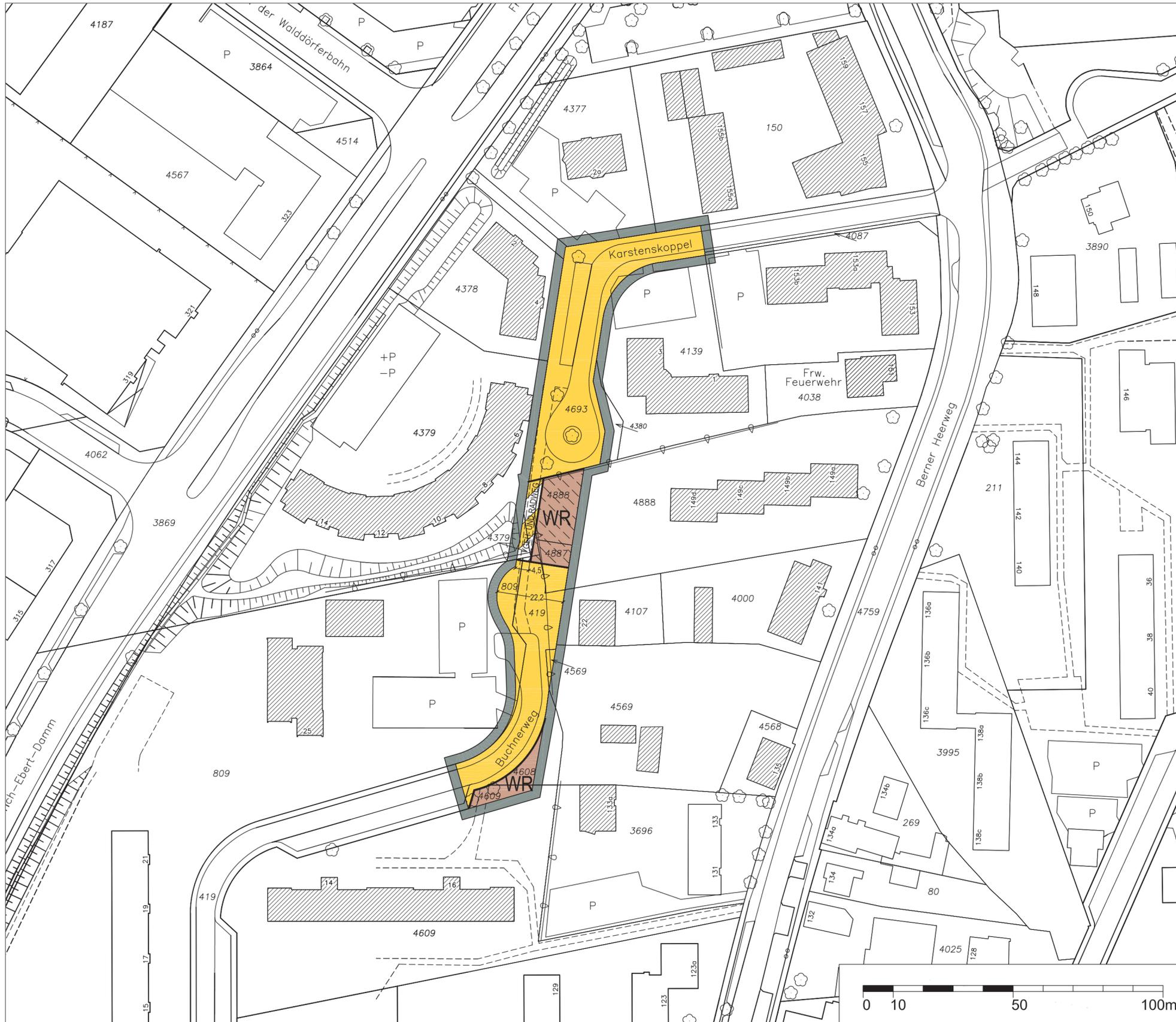
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  WR Reines Wohngebiet
-  Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenbegrenzungslinie

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2008.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Farmsen-Berne 2-Änderung

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 514



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3		FREITAG, DEN 28. JANUAR	2011
Tag	Inhalt	Seite	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung	27	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Steilshoop 9	29	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung	30	
27. 12. 2010	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Jenfeld 7	31	
18. 1. 2011	Siebente Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen	33	
	111-1-1		
20. 1. 2011	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 45	37	
–	Berichtigung	40	
	202-1-38		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung

Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung für den Geltungsbereich Buchnerweg/Karstenskoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4693 (Karstenskoppel), Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), Südgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4888, Ostgrenzen der Flurstücke 4887 und 419 (Buchnerweg), über die Flurstücke 4608 und 4609, über das Flurstück 419 (Buchnerweg), Nordwestgrenze des Flurstücks 419 (Buchnerweg), über die

Flurstücke 809 und 4379, Westgrenze des Flurstück 4693 (Karstenskoppel) der Gemarkung Farmsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

- Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungs-
berechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fällig-
keit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-
gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch
erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf
des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des
Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB
beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-
hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs-
plans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel
des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-
machung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem
örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht
worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-
ungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek